



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz


nachrichtlich:  
Übrige Landesjustizverwaltungen

Datum 10. August 2020

Name Herr Géronne

Durchwahl 0711 279-2214

Aktenzeichen JUMRI-JUM-3475-16/2/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Be-  
treuungsrechts

hier: Ihr Schreiben vom 23. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (im Folgenden: der Entwurf) danken wir. Zu dem Entwurf beteiligt haben wir unsere gerichtliche Praxis sowie das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sowie das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg. Von einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme bitten wir abzusehen.

## 1. Beteiligung unserer gerichtlichen Praxis

Vor einer Wiedergabe der Rückmeldungen unserer gerichtlichen Praxis ist zunächst anzumerken, dass die zur Verfügung stehende Zeit angesichts des Umfangs des Entwurfs eine auch nur annähernd vollständige Befassung der Praxis mit dem Entwurf nicht erwarten ließ.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

a) Zur Vormundschaftsrechtsreform

Die Reform des Vormundschaftsrechts ist durch die gerichtliche Praxis im Wesentlichen positiv aufgenommen worden. Kritische Anmerkungen gibt es lediglich zu Einzelpunkten des Entwurfs.

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

So bringt ein Gericht zum Ausdruck, dass die Begrenzung der Mitvormundschaft auf Ehegatten in § 1775 Abs. 1 BGB-E nicht überzeuge. Auch in anderen Konstellationen sei eine langfristige Kooperation der Mitvormünder gesichert denkbar. Zudem wird der Wegfall der Möglichkeit der Aufteilung von einzelnen Aufgabenbereichen auf Mitvormünder bedauert.

Mehrere Gerichte befürchten, dass der gesetzlich in § 1779 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds praktisch weitgehend bedeutungslos bleiben werde. Denn in der Mehrzahl der Fälle stünden keine geeigneten ehrenamtlichen Vormünder zur Verfügung - wie sich ohnehin die durch das Jugendamt geführten Amtsvormundschaften gerade in Fällen nach § 1666 BGB bewährt hätten.

Die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers gem. § 1776 BGB-E wird von einem Gericht zwar als Möglichkeit begrüßt, häufiger ehrenamtliche Vormünder zu bestellen. Zugleich wird jedoch bezweifelt, ob sich die Regelung in der Praxis bewähren wird

Vielfach kritisch gesehen wird auch die in § 1781 BGB-E vorgesehene Ermittlungspflicht im persönlichen Umfeld des Mündels aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung.

Ein Gericht geht ferner davon aus, dass in der Praxis die sorgfältige Ermittlung eines endgültigen Vormunds tendenziell unterbleiben wird, weil die Gerichte routinemäßig bewährte vorläufige Vormünder als endgültige beibehalten. Die vorläufige Bestellung eines Vormunds könne zudem dazu führen, dass sich der Mündel auf wechselnde Bezugspersonen einstellen müsse. Häufig werde es mangels geeigneter ehrenamtlicher Vormünder aber ohnehin bei der – zunächst noch vorläufigen - Amtsvormundschaft des Jugendamtes bleiben müssen, weshalb ein weiteres Gericht zur Auf-

wandsminimierung eine automatische Umwandlung vorläufiger in endgültige Amtsvormundschaften sowie eine Verlängerung der Frist des § 1781 Abs. 3 BGB-E auf sechs Monate anregt.

Ein Gericht hält den Wortlaut des § 1783 Abs. 1 BGB-E, insbesondere die Doppelnennung der Worte „als Vormund“, für überarbeitungsbedürftig.

Zu § 1784 Abs. 2 BGB-E wird die Auffassung vertreten, dass die Bestellung Minderjähriger oder unter rechtlicher Betreuung stehender Personen gar vollständig ausgeschlossen werden sollte.

Schließlich sind auch die Neuregelungen zur Vermögenssorge mehrfach Gegenstand der Stellungnahmen aus der gerichtlichen Praxis:

So wird darauf hingewiesen, dass aus dem Wortlaut des § 1798 Abs. 2 BGB-E nicht hervorgehe, ob die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses bereits den vorläufigen oder erst den endgültigen Vormund treffe. Ferner bleibe in § 1798 Abs. 2 Satz 3 BGB-E letztlich unklar, in welchen Fällen das Familiengericht das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben habe.

Von den sich aus § 1803 BGB-E ergebenden Anhörungs- und Besprechungspflichten des Familiengerichts erwartet die familiengerichtliche Praxis schließlich eine signifikante Mehrbelastung.

#### b) Zur Betreuungsrechtsreform

Allgemein hat die gerichtliche Praxis vielfach das Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen begrüßt. In zahlreichen Stellungnahmen wird jedoch sehr deutlich darauf hingewiesen, dass dieses Ziel ohne Personalzuwachs nicht zu erreichen sei. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung der Betreuungsgerichte im Bereich des gehobenen Dienstes werden nach der übereinstimmenden Prognose der gerichtlichen Praxis nicht geeignet sein, den mit den vermehrten Anhörungen und Besprechungen verbundenen Mehraufwand zu kompensieren. Und auch der Einschätzung, dass es im Rahmen der richterlichen Tätigkeit nicht zu einem nennenswerten Mehraufwand kommen werde (Entwurf, Seite 198), ist in zahlreichen Stellungnahmen nachdrücklich widersprochen worden (zum Ganzen näher unter 4.).

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB-E ist von einem Gericht angeregt worden, in Absatz 3 Satz 2 das Wort „insbesondere“ einzufügen, um zu betonen, dass die dortige Aufzählung nicht abschließend ist (siehe Entwurf, Seite 266), und den Begriff „soziale Rechte“ mit einem klarstellenden Hinweis auf das Erste Buch Sozialgesetzbuch zu versehen.

Der Abschaffung der Betreuung in allen Angelegenheiten durch § 1815 Abs. 1 BGB-E wird nicht entgegengetreten. Soweit damit in der Sache das Erfordernis eines engeren Zuschnitts des Aufgabenkreises des Betreuers einhergeht, wird dies teilweise im Hinblick auf den damit verbundenen Mehraufwand aber auch kritisiert.

Dabei wird § 1815 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E in den Rückmeldungen der Gerichte besonders herausgegriffen und nachdrücklich kritisiert. Dass Betreuer Entscheidungen über freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1831 Abs. 1 BGB-E und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB-E künftig nur noch nach einer ausdrücklichen Anordnung des entsprechenden Aufgabenbereichs durch das Betreuungsgericht treffen können, zieht nach Einschätzung der Gerichte einen ganz erheblichen Mehraufwand nach sich. Dabei wird darauf hingewiesen, dass vielfach im Moment der Betreuerbestellung noch keine konkrete tatsächliche Grundlage für die Anordnung dieser besonderen Aufgabenbereiche bestehen wird und daher bei Anwendung der vorgesehenen Regelungen in einer Vielzahl von Fällen später entsprechende Erweiterungen erforderlich werden, die dann mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand in Gestalt einer erneuten Anhörung und einer erneuten Einholung eines ärztlichen Gutachtens verbunden sind.

Zudem haben mehrere Gerichte darauf hingewiesen, dass sich ohne klare Übergangsregelung erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Vertretungsmacht und -befugnis von „in allen Angelegenheiten“ bestellten Betreuern nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie im Hinblick auf den weiteren Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ergeben, die von nicht explizit hierfür bestellten Betreuern angeordnet worden sind. Hierzu hat ein Gericht darauf hingewiesen, dass die Betreuerbestellung infolge des im Bezirk angesiedelten Epilepsie-Zentrums, in dem vor allem schwerstbehinderte Menschen leben, häufig für „alle Angelegenheiten“ erfolge und eine zeitnahe Überprüfung und Anpassung aller Betreuerbestellungen an eine neue

Rechtslage einen kaum beherrschbaren Aufwand bedeute. Als „Ausweg“ wurde von einem anderen Gericht vorgeschlagen, bestehende Betreuungen von den neuen Anforderungen auszunehmen oder bei der Neufassung des Aufgabenkreises anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes ein ärztliches Attest ausreichen zu lassen.

Der in § 1816 Abs. 2 BGB-E verankerte Grundsatz, dem Wunsch des Betroffenen zur Person des Betreuers zu entsprechen, lässt die deutliche Mehrheit der sich hierzu verhaltenden Gerichte befürchten, dass künftig schon punktuelle Unzufriedenheiten des Betroffenen zu Betreuerwechseln führen. So hat ein Gericht ausgeführt:

„Der Grundgedanke der Vorschrift ist respektabel und wahrscheinlich gut gemeint. Gleichwohl geht dies an den Problemen der Praxis völlig vorbei. Die Vorschrift verkennt, dass gerade psychisch erkrankte Personen häufig Konflikte mit ihrem Betreuer haben. Die Wünsche des Betroffenen sind in solchen Fällen krankheitsbedingt unreal, sprunghaft, fluktuierend und ambivalent. Das Gesetz muss aber auch bei psychisch erkrankten Menschen eine einigermaßen ordnungsgemäße Betreuung ermöglichen.

Wenn man dem Wunsch des Betreuten bei psychischen Erkrankungen bedenkenlos folgen muss, dann führt das zu einer erheblichen „Beschäftigungstherapie“ bei Betreuern, Betreuungsbehörden und Gerichten. Die bisherige Regelung, wonach der Betreute eine geeignete und bereite Person vorschlagen muss oder vernünftige Gründe für einen Betreuerwechsel vortragen, war besser. Die Ausnahmen nach § 1821 Abs. 3 Nr. 1 sind viel zu eng gefasst.

[...] Zwangsmaßnahmen wie Unterbringung, Zwangsbehandlung oder Einwilligungsvorbehalt werden zwangsläufig zu Konflikten im Betreuungsverhältnis führen. Der Betreute wird versuchen, durch einen Betreuerwechsel, diese zu verhindern, abzumildern oder wieder loszuwerden. Wenn der Betreute dies erreicht, wird aber ggfs. das Ziel der Betreuung in Frage gestellt.“

Bezüglich § 1816 Abs. 4 BGB-E befürchten zwei Gerichte, dass die Soll-Anbindung an einen Betreuungsverein ehrenamtliche Fremdbetreuer davon abhalten wird, zukünftig Betreuungen zu übernehmen, und plädieren daher für eine Anbindung auf

freiwilliger Basis. Ein anderes Gericht geht demgegenüber davon aus, dass die korrespondierende Einführung einer für den Betreuungsverein verpflichtenden Übernahme der Verhinderungsbetreuung gem. § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG-E die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen stärken dürfte.

Zu § 1816 Abs. 6 BGB-E hat ein Gericht ausgeführt:

„Ich rege an, die Ausnahmevorschrift gemäß § 1815 Abs. 6 Satz 2 BGB-E auch auf die Geschwister der betreuten Person zu erweitern.

Bei dem hier ansässigen großen Epilepsiezentrum als Behinderteneinrichtung ist relativ häufig zu beobachten, dass sich nichtbehinderte Geschwister bei der Berufswahl von ihren Kindheitserfahrungen im Umgang mit Behinderten leiten lassen. Aufgrund der Größe (als größter Arbeitgeber [...]) und der Spezialisierung sind diese Geschwister dann oft in einem der vielfältigen Bereiche des Epilepsiezentrums tätig. Wenn die Eltern zur Ausübung der Betreuung nicht mehr in der Lage sind, wünschen sie sich in der Regel, dass die in diesem Bereich tätigen Geschwister des Betreuten die Betreuung übernehmen sollen. Dass dies nicht möglich sein soll, lässt sich den betreffenden Personen nur schwer vermitteln.“

Der Wegfall des Instituts der Gegenbetreuung ist von zwei Gerichten nachdrücklich kritisiert worden. Zwar haben diese den Befund bestätigt, dass die Gegenbetreuung in der Praxis nur geringe Bedeutung erlangt hat. Das liege daran, dass es nur bei umfangreichen und sehr schwierigen Betreuungen genutzt werde und diese selten seien. In solchen Fällen bringe die Vorprüfung des Gegenbetreuers allerdings insbesondere bei hohem Vermögen eine erhebliche Arbeitserleichterung für das Gericht. Auch könnten insbesondere bei Verwaltung umfangreicher Vermögen regelmäßige, gleichlaufende Genehmigungsverfahren vermieden und dringend erforderliche Umschichtungen z.B. im Wertpapierbereich vermieden werden. Auch der Betroffene profitiere durch die Einschaltung einer weiteren Aufsichtsperson. Hierdurch entstünden für ihn zwar zusätzliche Kosten, in den einschlägigen Fällen gehe es jedoch stets um sehr vermögende Betroffene.

Die Möglichkeit der Bestellung eines Betreuungsvereins zum Betreuer auf Wunsch des Betroffenen ist überwiegend begrüßt worden, teilweise unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, teilweise unter dem Gesichtspunkt der organisatorischen Vorteile bei Urlaub, Krankheit oder dauerhafter Verhinderung der bisher mit der Betreuung betrauten Person. Ein Gericht meint allerdings, § 1818 Abs. 1 BGB stehe im Widerspruch zum Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung gem. § 1816 Abs. 5 Satz 1 und 2 BGB-E.

Die Regelung des § 1820 BGB-E, insbesondere die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit einer schnellen Reaktion vor allem bei der Gefahr eines Vollmachtmissbrauchs, ist durchweg begrüßt worden. Von einem Gericht sind dabei weitere gesetzliche Regelungen zur Vorsorgevollmacht gewünscht worden. So sollten in den Katalog des § 1820 Abs. 2 BGB-E auch Umgangsregelungen aufgenommen werden. Zudem sollte eine Regelung eingeführt werden, wonach Vorsorgebevollmächtigte, sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, dem Vermögen des Vollmachtgebers eine Aufwandspauschale in Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer entnehmen können.

Die Regelung des § 1821 BGB-E ist in den Stellungnahmen, die sich explizit hierzu verhielten, durchweg kritisiert worden. So hat ein Gericht hierzu ausgeführt:

„Der Entwurf ignoriert auch hier die konkreten Krankheitsbilder psychischer Erkrankungen, welche dazu führen, dass die Wünsche des Betreuten krankheitsbedingt bei vernünftiger Würdigung unberücksichtigt bleiben müssen.“

Ein weiteres Gericht hat ausgeführt:

„Der Entwurf stützt sich maßgeblich auf die zur Patientenverfügung entwickelten Grundsätze und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und greift die dort verwendete Formulierung auf, wonach der Betreuer eine These aufstelle, wie der Betroffene sich in der konkreten Situation verhalten hätte. [...] Thematisiert wird unter anderem auch die strafrechtliche Seite der mutmaßlichen Einwilligung in medizinische Behandlungen [...]. Die Übertragung dieser vornehmlich auf gesundheitliche Entscheidungen und die Regelung der „letzten Dinge“ mit ihren ethischen

und religiösen Verflechtungen zugeschnittenen Kriterien auch auf andere Aufgabenbereiche wie Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten und dergleichen scheint wenig praktikabel. Die vorgesehenen Parameter geben insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern, aber auch den übrigen Betreuergruppen und den Betreuungsgerichten in den Fällen des § 1821 Absatz 4 BGB-E für eher alltägliche, meist das Vermögen, den Aufenthalt usw. betreffende Fragen kaum verlässliche Entscheidungskriterien an die Hand und führen zu einem erheblichen Ermittlungs- und Begründungsaufwand mit wenig vorhersehbaren Ergebnissen. Dabei muss auch im Blick behalten werden, dass Betreuer und Gerichte gelegentlich schnell handeln müssen, was durch den Ermittlungsaufwand erschwert wird. Hat der Betroffene keine Wünsche geäußert und sind diese auch nicht ohne weiteres ermittelbar, ist es daher weiterhin sachgerecht anzunehmen, dass der mutmaßliche Wille sich mit dem deckt, was dem objektiven Wohl des Betroffenen entspricht.“

Zu § 1822 BGB-E haben zwei Gerichte auf das mit der Vorschrift verbundene Konfliktpotential hingewiesen. Meist gebe es einen Grund, wenn trotz des Vorhandenseins von nahen Verwandten ein Fremdbetreuer eingesetzt werde (Überforderung, familiäre Konflikte). Vor diesem Hintergrund hat ein Gericht vorgeschlagen, den Auskunftsanspruch durch die Worte „in angemessenem Umfang“ oder die Worte „in erforderlichem Umfang“ weiter einzuschränken.

Zu § 1846 BGB-E hat ein Gericht ausgeführt, die dort neu normierten Anzeigepflichten führten nur zu einem erheblichen Mehraufwand, ohne dass der Betreute hierdurch effektiv besser geschützt sei, denn spätestens nach einem Jahr müssten die nun anzuzeigenden Sachverhalte bei der Rechnungslegung ohnehin offengelegt werden.

Die Regelung des § 1854 Nr. 8 BGB-E wird von mehreren Gerichten im Hinblick auf das sich ergebende Konfliktpotential kritisch gesehen. Durch die Regelung würden „dem Vorbringen und den Wünschen von Angehörigen Tür und Tor geöffnet“.

Die Ausweitung des Kreises der befreiten Betreuer durch § 1859 BGB-E ist auf ein geteiltes Echo gestoßen. Zwei Gerichte sehen die Ausweitung kritisch. Die Praxis habe gezeigt, dass bei Geschwistern eine vermögensrechtliche Kontrolle notwendig



sei; diese könnten gegebenenfalls über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ihre Redlichkeit zeigen und befreit werden, gegebenenfalls komme auch eine Befreiung nur bei geringem Vermögen in Betracht. Die überwiegende Zahl der sich hierzu verhaltenden Gerichte hingegen begrüßt die Ausweitung, ein Gericht schlägt gar eine Ergänzung um Nichten und Neffen vor.

Die persönliche Anhörung des Betroffenen bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten des Betreuers gem. § 1862 Abs. 2 BGB-E wird in den vereinzelt Stellungnahmen hierzu kritisch gesehen. Ein Gericht hat die Befürchtung geäußert, das Betreuungsgericht könne vom Betroffenen nach einer Anhörung gem. § 1862 BGB-E als Anlaufstelle für sämtliche Probleme zwischen ihm und seinem Betreuer betrachtet werden. Ein anderes Gericht hat ausgeführt, in der Praxis seien Fälle an der Tagesordnung, in denen Betroffene ihren Betreuern krankheitsbedingt vorwerfen, nicht entsprechend ihren Wünschen zu handeln.

Die erweiterten Berichtspflichten der Betreuer gem. § 1863 BGB-E sind unterschiedlich aufgenommen worden. Mehrere Gerichte haben diese als sinnvoll und notwendig begrüßt, wobei ein Gericht angeregt hat, auch den Hinweis auf eine etwaige Patientenverfügung in den Katalog des § 1863 Abs. 1 BGB-E aufzunehmen. Andere Gerichte haben darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Regelungen mit dem Ziel kollidieren, mehr ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen. Insbesondere Angehörigenbetreuer seien bereits jetzt häufig mit der vergleichsweise einfachen Berichterstattung überfordert. Im Hinblick auf die verschärften Berichtspflichten könnten entweder zahlreiche Angehörigenbetreuer nicht mehr bestellt werden bzw. müssten entlassen werden oder es müsse der zu erwartende Mehraufwand für die Rechtspfleger bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund hat ein Gericht vorgeschlagen, dass Angehörige beim Anfangsbericht nur Angaben zur persönlichen Ausgangssituation machen sollten, nicht jedoch zu Betreuungszielen oder beabsichtigten Maßnahmen. Fundamentalere Kritik ist von zwei Gerichten wie folgt geäußert worden:

„In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsicht durch den Rechtspfleger auch bei noch häufigeren Anhörungen als bisher das Problem nicht lösen wird, dass dem Rechtspfleger nur die Möglichkeit des Zwangsgeldes zum Einschreiten gegen den Betreuer bleibt und die weitere Maßnahme der Entlassung des Betreuers immer nur durch den

Betreuungsrichter erfolgen kann. Der Mehraufwand der persönlichen Anhörungen durch den Rechtspfleger ist in problematischen Fällen damit nicht effizient.“

Das Anfangsgespräch gem. § 1863 Abs. 2 Satz 2 BGB-E ist in den wenigen sich hierzu verhaltenden Stellungnahmen überwiegend kritisiert worden. So hat ein Gericht ausgeführt:

„Die Mehrbelastung der Gerichte infolge der vorgeschriebenen Anfangsgespräche zwischen Rechtspflegern und Betroffenen im Falle der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers steht in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Wünsche des Betroffenen und die Ziele der Betreuung werden in der Regel durch die Berichte der Betreuungsbehörde und die Anhörung der Betroffenen durch das Betreuungsgericht vor Anordnung einer Betreuung hinreichend ermittelt und festgehalten. Die sich daran anschließende Aufsichtsfunktion kann das Betreuungsgericht auch anhand eines schriftlichen Berichts des Betreuers ausüben. Die in der Entwurfsbegründung angesprochene Möglichkeit der Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht erscheint zudem vor dem Hintergrund der im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu den erweiterten Beratungs-, Informations- und Förderungspflichten der Betreuungsbehörden in den §§ 5 ff. BtOG-E nicht angezeigt.“

Ein anderes Gericht hat sich im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, der mit dem Anfangsgespräch verbunden ist, dafür ausgesprochen, dass dieses nur auf Wunsch des Betreuten durchzuführen sein soll.

Zur Vereinfachung der Rechnungslegung gem. § 1865 Abs. 3 Satz 3 BGB-E zeigt sich erneut (siehe schon unser Schreiben vom 3. September 2019, Seiten 5 f.) ein gespaltenes Meinungsbild. Während ein Gericht äußert, das nachträgliche Anfordern von Belegen sei aufwändiger als die gegebenenfalls stichprobenweise Prüfung vorhandener Belege, und die geplante Regelung zudem ein gefährlicher Anreiz für Veruntreuungen, wird überwiegend ein relevantes oder gar deutliches Entlastungspotential gesehen.

Ein Gericht schlägt vor, die in § 1860 BGB-E normierte Möglichkeit der Befreiung auf Anordnung des Gerichts auch auf die Rechnungslegung gem. § 1865 BGB-E zu beziehen, und zwar dann, wenn der Betreuer nachweist, dass der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von Immobilien und Verbindlichkeiten 6.000 EUR nicht übersteigt.

Ein anderes Gericht spricht sich für eine Beibehaltung des bisherigen § 1840 Abs. 4 BGB aus, wonach das Gericht, wenn die Vermögensverwaltung nur geringen Umfang hat, festlegen kann, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist. Dies sei dann eine Entlastung, wenn beim Betroffenen kein Vermögen vorhanden ist.

Auch der Wegfall der zwingenden Schlussrechnungslegung gem. § 1872 BGB-E wird teilweise als spürbare Entlastung beschrieben, während teilweise darauf hingewiesen wird, dass die Prüfung der Schlussrechnungslegung in der Praxis schon jetzt erheblich reduziert worden sei (bloße Schluss-Vermögensübersicht bei befreiten Betreuern; in vielen Fällen Vorlage einer Erklärung über eine außergerichtliche Abrechnung), die Neuregelung daher im Ergebnis keine Erleichterung bringe. Als problematische Folge wendet ein Gericht ein, dass schädigende Handlungen des Betreuers jedenfalls dann nicht aufgedeckt werden, wenn der Betreute verstirbt und keine Erben vorhanden sind. Zudem wird vorgeschlagen, dass der Hinweis auf die sechswöchige Ausschlussfrist zwecks besserer Dokumentation nicht durch den Betreuer, sondern durch das Betreuungsgericht erfolgen sollte.

Die Zuständigkeitsverlagerung vom Rechtspfleger auf den Richter für die Bestellung von Kontrollbetreuungen durch § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RPflG-E ist in mehreren Stellungnahmen begrüßt worden.

Die Einführung der sog. erweiterten Unterstützung in § 8 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 3 bis 5 BtOG-E hat die gerichtliche Praxis ganz überwiegend begrüßt. Ein Gericht bedauert, dass die erweiterte Unterstützung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nur fakultativ vorgesehen ist. Ein anderes Gericht hält es für fraglich, ob die erweiterte Unterstützung geeignet sein wird, Betreuungen nachhaltig abzuwenden. Die Betreuungsbehörde habe bereits jetzt die Pflicht, andere Hilfen zu vermitteln. Bisher habe sich dadurch keine signifikante Anzahl von Betreuung vermeiden lassen. Über-

wiegend hätten solche Hilfen vor Ort nicht zur Verfügung gestanden, sich als unzureichend erwiesen oder seien an der fehlenden Kooperation der Betroffenen gescheitert.

Das geplante Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer gem. §§ 23 ff. BtOG-E wird durchweg positiv bewertet. Lediglich ein Gericht bezweifelt, ob dieses eine qualitative Verbesserung gegenüber dem bisher von der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde durchgeführten Prüfungsverfahren mit sich bringen wird. Ein weiteres Gericht hält bezüglich der in § 23 Abs. 3 Nr. 1 BtOG-E genannten Rechtsgebiete „vertiefte“ Kenntnisse nicht für erforderlich.

Die in § 15 VBVG-E vorgesehene Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung wird überwiegend kritisch gesehen. Ein Gericht hält eine Dauerfestsetzung gegen das Vermögen des Betroffenen für unzumutbar. Ein anderes Gericht geht davon aus, dass der Zeitaufwand für die Abklärung und vergütungsmäßige Abwicklung von Änderungen, die sich etwa aus der Rechnungslegung oder der Berichterstattung ergeben, ein Vielfaches des Aufwands für die vierteljährliche Festsetzung betragen wird.

Einige Gerichte haben auch zu den geplanten Neuregelungen im Betreuungsverfahren Stellung genommen:

Zu § 275 Abs. 2 FamFG-E wird angeregt, Informationsmaterial bundeseinheitlich über die Fachanwendungen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift wird insofern für fehlerträchtig gehalten, als der Betroffene über die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können, zu unterrichten ist.

Ferner wird die Regelung des § 279 Abs. 2 FamFG-E kritisiert: Die Zurückstellung des Gutachtenauftrages bis zum Eingang des Sozialberichts führe zu einer Verfahrensverzögerung. Zudem werde die Position der Betreuungsbehörde hierdurch unnötig gestärkt und die des Gerichts geschwächt.

Auch § 291 FamFG-E wird kritisch gesehen. So wird die Auffassung vertreten, dass die Neufassung der Norm häufige Betreuerwechsel forcieren und aufwändige Verfahren nach sich ziehen könne. Es sei ein Mehraufwand für die Gerichte sowie ein Verlust an Beständigkeit für die Betroffenen zu befürchten.

Schließlich sei die in § 295 Abs. 2 FamFG-E vorgesehene Verkürzung der Überprüfungsfrist bei Anordnung der Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen nicht erforderlich. Denn eine Überprüfung der Anordnung sei ohnehin, auch vor Ablauf der 3-Jahresfrist, auf Antrag des Betroffenen möglich. Solche Überprüfungsanträge würden vermehrt gestellt und führten teilweise auch zur vorzeitigen Aufhebung der Betreuung.

c) Zur Ehegattenvertretung

Die Einführung der Ehegattenvertretung durch § 1358 BGB-E hat die gerichtliche Praxis zum weit überwiegenden Teil begrüßt. Die Erwartung des Reformgesetzgebers, wonach die Ehegattenvertretung zu einem Rückgang der Anzahl an Eilbetreuungen führen wird, wird überwiegend geteilt.

Zahlreiche Gerichte verhalten sich freilich durchaus kritisch zu den Einzelheiten des § 1358 BGB-E.

So wird sowohl der sachliche wie auch der zeitliche Anwendungsbereich der Norm vielfach als zu eng begrenzt empfunden:

Dies gilt vor allem für die aus Absatz 1 Nr. 1 bis 4 hervorgehende Begrenzung der Aufgabenkreise. Aus der gerichtlichen Praxis wird die ergänzende Aufnahme des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung, der Entscheidung über die Finanzierung von Anschlussaufenthalten sowie des Rechts zur Beantragung eines Pflegegrades nach § 33 SGB XI empfohlen. Rechtsgeschäfte aus diesen Bereichen stünden nach betreuungsrichterlicher Erfahrung in engem Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge und müssten häufig unmittelbar nach dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit eines Ehegatten getätigt werden.

Ein Gericht spricht sich zudem dafür aus, § 1358 Abs. 3 Nr. 3 BGB-E auf Unterbringungen nach § 1831 Abs. 1 BGB-E zu erstrecken.

Ganz überwiegend wird die Frist des § 1358 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E mit drei Monaten als zu kurz bemessen kritisiert. Durch ein Gericht wird eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate angeregt.

Vielfach wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der ärztlichen Bestätigung gem. § 1358 Abs. 4 BGB-E zu kompliziert gestaltet sei. Es werde zu einem erheblichen Mehraufwand und Fortbildungsbedarf bei der Ärzteschaft führen. Durch mehrere Gerichte wird daher die Praktikabilität dieser Regelung im klinischen Alltag bezweifelt.

Ein Gericht hat in diesem Zusammenhang im Übrigen die Befürchtung geäußert, dass sich Angehörige gegen die Bestätigung des Arztes nach § 1359 Abs. 4 BGB-E wenden könnten, was zu aufwändigen Überprüfungsverfahren bei Gericht führen könne.

#### d) Zum Inkrafttreten

Aus unserer gerichtlichen Praxis ist die Bitte geäußert worden, die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten großzügig zu bemessen. Angesichts des Umfangs der Neuregelungen sei ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich, um die Abläufe in der Praxis anzupassen, wozu auch die Einarbeitung der neuen Vorschriften in die Fachanwendungen gehört.

## 2. Ergänzende Anmerkungen aus unserer Sicht

Zu Artikel 1 Nummer 7 - § 1358 (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge)

Wir nehmen das eindeutige Ergebnis der Beteiligung unserer gerichtlichen Praxis zum Anlass, noch einmal für eine Verlängerung der Befristung des Ehegattenvertretungsrechts von drei auf sechs Monate zu werben. Hierdurch ergäbe sich ein Gleichlauf mit der Regeldauer der einstweiligen Anordnung im Betreuungsrecht (§ 302 FamFG). Die Regelung zur Ehegattenvertretung würde sich damit nicht nur systematisch konsistent in das geltende Recht einfügen, sondern auch in der Sache ihrer Funktion als vorübergehender „familiärer Eilbetreuung“ vollumfänglich gerecht werden. Der derzeit vorgesehene Zeitraum von drei Monaten wird hingegen vielfach

nicht ausreichen, um abschließend zu klären, ob eine Betreuung erforderlich ist oder nicht – eine Erfahrung, die auch § 302 FamFG zugrunde liegt. Daher wird in vielen Fällen die einstweilige Bestellung eines Betreuers nicht zu vermeiden sein und das Ziel der Regelung teilweise verfehlt werden.

#### Zu Artikel 1 Nummer 21 - § 1815 (Umfang der Betreuung)

Der zu § 1815 BGB-E geäußerten Prognose der gerichtlichen Praxis, dass Absatz 2 Nr. 1 und 2 einen ganz erheblichen Mehraufwand mit sich bringen wird, schließen wir uns an. Wir bezweifeln, dass dieser Mehraufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der separaten Anordnung der genannten Aufgabenbereiche verbundenen Zugewinn an gerichtlicher Kontrolle steht. Wie im Entwurf (Seite 269) ausgeführt, sind für Entscheidungen über eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB-E sowie über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB-E (im Rahmen eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung) gerichtliche Genehmigungsverfahren vorgesehen. Dass ein Betreuer in beiden Bereichen auch schon vor einer gerichtlichen Genehmigung Entscheidungen treffen kann, rechtfertigt den mit einer zusätzlichen vorangehenden Befassung des Betreuungsgerichts verbundenen Aufwand nicht, da die Genehmigung unverzüglich nachzuholen ist (§ 1831 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB-E), die Entscheidung des Betreuers also binnen kurzer Frist einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird. Die implizite Annahme, dass der Betreuer die Entscheidung über eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung oder über eine freiheitsentziehende Maßnahme bis dahin gewissermaßen völlig frei und unkontrolliert trafe, geht an der Realität vorbei. Abgesehen davon, dass der – vom Gericht im Zuge der Bestellung als geeignet befundene – Betreuer diese Entscheidung in der Praxis nicht alleine trifft, sondern im Austausch mit dem Personal der jeweiligen stationären Einrichtung, steht ihm dabei stets vor Augen, dass seine Entscheidung binnen kürzester Zeit einer betreuungsgerichtlichen Prüfung unterzogen werden wird und das Betreuungsgericht jedenfalls wiederholte Fehlentscheidungen zum Anlass nehmen kann, an seiner Geeignetheit zu zweifeln.

Zu Artikel 1 Nummer 21 - § 1816 (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)

Der oben berichteten eindrücklichen Stellungnahme der gerichtlichen Praxis Rechnung tragend schlagen wir vor, § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB-E lediglich als Soll-Vorschrift auszugestalten („... soll diesem Wunsch entsprochen werden“). Alternativ könnte auch § 1816 Abs. 2 Satz 3 BGB-E dahin ergänzt werden, dass die Sätze 1 und 2 nicht gelten, wenn einem Wunsch des Betreuten aus den Gründen des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 „oder aus sonstigen gewichtigen Gründen“ nicht zu folgen ist. Ein entsprechender Änderungsbedarf gilt nach unserer Auffassung dann auch für § 1821 Abs. 2 und 3 BGB-E.

Zu § 1816 Abs. 6 BGB-E sind wir darauf hingewiesen worden, dass viele Betreuungsvereine von den großen Wohlfahrtsverbänden getragen werden, die vielfach auch in der Versorgung der Betroffenen tätig sind, ohne dass sich hieraus relevante Abhängigkeiten ergäben. § 1816 Abs. 6 BGB-E hat dadurch einen wesentlich größeren Anwendungsbereich als auf den ersten Blick erkennbar sein mag. Um zu verhindern, dass dies insbesondere in ländlichen Regionen, in denen geeignete Betreuer ohnehin rar sind, zu in der Sache nicht gebotenen Einschränkungen führt, schlagen wir vor, für die Fälle des § 1816 Abs. 6 Satz 1 BGB-E lediglich eine widerlegliche Vermutung zu normieren, wonach die Person nicht als Betreuer geeignet ist.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 1818 (Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde)

Die aus § 1900 Abs. 3 BGB übernommene Regelung in § 1818 Abs. 3 BGB-E, dass der Betreuungsverein dem Betreuungsgericht mitzuteilen hat, wenn ihm Umstände bekannt werden, wonach der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, steht im Widerspruch zu § 1818 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB-E, wonach ein anerkannter Betreuungsverein zum Betreuer zu bestellen ist, wenn der Volljährige dies wünscht. In § 1818 Abs. 3 BGB sollte klargestellt werden, dass die Mitteilungspflicht nur besteht, wenn der Betreuungsverein aufgrund von § 1818 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 BGB-E bestellt worden ist.



Zu Artikel 1 Nummer 21 - § 1822 (Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen)

In § 1822 BGB-E hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Dort ist in Bezug auf den Betreuten von einer „Auskunft über dessen persönlichen Lebensumstände“ die Rede; richtig muss es heißen: „Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände“.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 1871 (Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt)

In § 1871 Abs. 2 Satz 2 BGB-E werden – wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens – „Die Sätze 1 und 2“ für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers für entsprechend anwendbar erklärt, gemeint ist aber ersichtlich Satz 1.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 1873 (Rechnungsprüfung)

Die in der Sache nicht zu beanstandende Vorschrift ist unnötig kompliziert formuliert. § 1873 Abs. 2 BGB-E regelt, wie sich aus Absatz 3 ergibt, den Fall des Betreuerwechsels. Anders als § 1872 Abs. 3 BGB-E wird § 1873 Abs. 2 BGB-E aber nicht schlicht mit den Worten „Bei einem Wechsel des Betreuers ...“ eingeleitet, sondern erfasst vom Wortlaut her auch die Beendigung der Betreuung, die aber sodann in Abs. 3 gesondert geregelt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 1878 (Aufwandspauschale):

Vor dem Hintergrund, dass der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2019 für ein JVEG-Änderungsgesetz 2020 bereits eine Anhebung der Zeugenstundensätze für Verdienstausschlag von 21 EUR auf 25 EUR vorsieht, ist die vorgeschlagene zusätzliche Anhebung des Berechnungsfaktors in § 1878 Abs. 1 Satz 2 BGB-E nicht nachvollziehbar. Für die zusätzliche Anhebung des Berechnungsfaktors besteht aus unserer Sicht keine Veranlassung.

Die Anhebung der Höhe der Pauschale vom Neunzehnfachen auf das Zwanzigfache des Zeugenstundensatzes für Verdienstausschlag vermög zudem mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Begründung nicht zu überzeugen. Die einfachere Handhabbarkeit des Berechnungsfaktors ist kein taugliches Argument zur Rechtfertigung der Anhebung des Berechnungsfaktors. In Anbetracht der vielfältigen zur Verfügung stehenden Rechenhilfen trifft das Argument im Übrigen auch nicht zu.

Wir weisen auch darauf hin, dass das Kostenrechtsreferat Ihres Hauses mit Schreiben vom 31. Juli 2020 (Az. R B 5 - 5600/24-R3 220/2020) gar eine Absenkung des Berechnungsfaktors in § 1835a Abs. 1 BGB in den Raum gestellt hat.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 1888 (Anwendung des Betreuungsrechts)

Wir regen an, in Absatz 1 zur Vermeidung von Missverständnissen nach den Worten „soweit sich nicht aus dem Gesetz“ die Worte „oder der Natur der Pflegschaft“ einzufügen. Dass beispielsweise die Regelungen der §§ 1822, 1825 BGB-E nicht entsprechend anzuwenden sind (Entwurf, Seite 367), ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern daraus, dass diese für sonstige Pflegschaften nicht passen.

Zu Artikel 2 Nummer 6 – Art. 229 § ...

In Absatz 2 ist vor dem Wort „Ablauf“ das Wort „Inkrafttreten“ zu streichen.

Zu Artikel 6 Nummer 17 - § 281 (Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens)

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB entbehrlich. Da mit der Anordnung eines Kontrollbetreuers zumindest kein der Anordnung einer regulären rechtlichen Betreuung entsprechender Eingriff in Rechte des Betroffenen einhergeht, verzichtet das Gesetz folgerichtig auf weitere Voraussetzungen. Insbesondere muss in diesem Fall der Betroffene weder die Kontrollbetreuung selbst beantragt noch auf die Begutachtung verzichtet haben.

Nach § 281 FamFG-E soll künftig auch bei der Bestellung eines Kontrollbetreuers gem. § 1820 Abs. 3 BGB-E ein Sachverständigengutachten erforderlich sein. Dem ist

entgegenzutreten. Soweit der Gesetzesentwurf anführt, der für einen Kontrollbetreuer angeordnete Aufgabenbereich der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten umfasse auch den Widerruf der Vollmacht, vermag dies nicht zu überzeugen. Die Einführung eines richterlichen Genehmigungsvorbehaltes für einen Vollmachtswiderruf durch § 1820 Abs. 5 BGB-E erscheint zum Schutz des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen ausreichend. Demgegenüber ist die Einführung eines weiteren Erfordernisses der sachverständigen Begutachtung angesichts des vielerorts herrschenden Gutachtermangels, der die Arbeit der Betreuungsgerichte schon jetzt in ganz erheblicher Art und Weise erschwert, nicht zielführend.

Zu Artikel 7 - § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde)

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 letzter Hs. BtOG-E („oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen“) erscheint systematisch nicht ganz stimmig; wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Informationen nach Art. 13 f. DS-GVO zur Kenntnis zu nehmen, dürfte das Absehen von der Informationserteilung wohl nicht „zum Schutz der betroffenen Person“ erforderlich sein (was § 4 Abs. 2 Nr. 2 BtOG-E aber als Oberfall ansieht), da eine Erteilung der Information der betroffenen Person kaum schaden würde, sondern schlicht sinnlos ist. Vielmehr dürfte in diesen Fällen die Informationserteilung unmöglich sein, was bereits nach Art. 14 Abs. 5 Buchstabe b Var. 1 DS-GVO die Informationspflicht ausschließt. Zwar bezieht sich die Ausnahme nur auf die Information nach Art. 14 DS-GVO und nicht auf Art. 13 DS-GVO, die Unterlassung der Information wegen Unmöglichkeit dürfte aber auch bei Art. 13 DS-GVO eine (immanente) Schranke der Informationspflicht sein. § 4 Abs. 2 BtOG sollte daher entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 7 - § 7 (Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung)

Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG-E, wonach die Wirkung der Beglaubigung durch eine Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde mit dem Tod des Vollmachtgebers endet, halten wir für problematisch. Eine durch den Tod einer Person auflösend befristete öffentliche Beglaubigung ist dem deutschen Recht bisher fremd. Auch die Begründung hierzu (Seiten 403 f. des Entwurfs) vermag nicht zu überzeugen: Ab-

gesehen davon, dass der erste Satz des letzten Absatzes bereits rein sprachlich keinen Sinn ergibt, wird in der Begründung mehrfach der Vollmachtgeber mit einem Betreuten gleichgesetzt. Unseres Erachtens sollte § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG-E ersatzlos gestrichen werden, sodass eine von einer Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte transmortale Vollmacht – wie bereits nach der bestehenden Rechtslage – auch nach dem Tod des Vollmachtgebers weiterhin im Grundbuchverkehr verwendbar bleibt. Ist dies nicht gewünscht, wäre es konsequenter zu regeln, dass eine von einer Urkundsperson bei einer Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht als solche mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Soweit gleichwohl an der bisherigen Fassung des Referentenentwurfs festgehalten wird, sei auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für diejenigen Vollmachten hingewiesen, die nach dem bisherigen § 6 BtBG öffentlich beglaubigt worden sind.

Zu Artikel 7 - § 8 Abs. 2 bis 4, § 11 Abs. 3 bis 5 BtOG-E

Die vorgesehenen Regelungen zur erweiterten Unterstützung begrüßen wir nachdrücklich. Insbesondere begrüßen wir, dass die Betreuungsbehörden mit der Durchführung der erweiterten Unterstützung betraut werden sollen. Diese haben schon derzeit aufgrund von § 4 Abs. 2 BtBG das „Betreuungsvermeidungsmanagement“ inne. Es ist daher einzig richtig, dass die Betreuungsbehörden auch für die Erweiterung dieses Betreuungsvermeidungsmanagements – die erweiterte Unterstützung – zuständig sein sollen. Die Betreuungsbehörden können aufgrund ihrer Erfahrung und Expertise im Betreuungsrecht im Übrigen auch am besten einschätzen, in welchen Fällen Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen und in welchen dieser Fälle eine Betreuung mittels einer erweiterten Unterstützung vermieden werden kann.

Zu Artikel 7 - § 10 (Mitteilung an Betreuungsvereine)

Unseres Erachtens sollten ehrenamtliche Fremdbetreuer nicht von vornherein vom Anwendungsbereich des § 10 BtOG-E ausgenommen werden. Stattdessen sollte darauf abgestellt werden, ob der jeweilige ehrenamtliche Betreuer bereits an einen Betreuungsverein angebunden ist. Der im Entwurf vorgesehenen Fassung liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, dass ehrenamtliche Fremdbetreuer ohne Anbindung an einen Betreuungsverein nur noch in Ausnahmefällen bestellt werden. Das ist allerdings jedenfalls für die Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zwingend.

Die Betreuungsgerichte dürften im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten an geeigneten Betreuern in nicht wenigen Fällen an bereits in der Vergangenheit tätig gewesen und daher gerichtsbekannt geeigneten ehrenamtlichen Fremdbetreuern festhalten, auch wenn diese sich nicht an einen Betreuungsverein anbinden möchten.

In redaktioneller Hinsicht muss in Satz 1 nach den Wörtern „des Gesetzes über“ das Wort „das“ eingefügt werden.

Zu Art. 7 - §§ 23 ff. BtOG-E

Im Hinblick auf das geplante Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer begrüßen wir, dass das im Rahmen des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ erörterte formale Erfordernis praktischer Berufserfahrung aufgegeben worden ist. Im Übrigen nehmen wir zur Kenntnis, dass nach wie vor hohe Sachkundeforderungen gestellt werden sollen. Wir halten insoweit an der grundsätzlichen Kritik, die wir in dem am 5. November 2019 übersandten gemeinsamen Positionspapier der Länder (dort, Seiten 8 f.) geäußert haben, fest.

Zu Artikel 7 - § 32 (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)

Die in § 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E geregelte Frist für Bestandsbetreuer, die nicht bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, zum Nachweis ihrer Sachkunde erscheint deutlich zu kurz. Für den Sachkundenachweis wird man den genannten Bestandsbetreuern eine Frist von mindestens zwei Jahren zuzubilligen haben. Andernfalls wird die strikte Regelung, dass die Behörde mangels fristgerechten Nachweises die Registrierung (zwingend) zu widerrufen hat, zu entschärfen sein. Denn es ist – zumal vor Erlass der Rechtsverordnung gem. § 23 Abs. 4 BtOG-E – keineswegs ausgemacht, dass den Betreuern unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt geeignete Angebote an für den Sachkundenachweis geeigneten Lehr- bzw. Ausbildungsgängen zur Verfügung stehen. Noch weniger ist ausgemacht, dass die Kapazitäten geeigneter Lehr- bzw. Ausbildungsgänge ausreichen werden, die mit Verabschiedung des Gesetzes und der Rechtsverordnung gem. § 23 Abs. 4 BtOG-E möglicherweise sprunghaft steigende Nachfrage aus mehreren Bewerberjahrgängen zu decken.

## Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Wir schließen uns der aus der Praxis geäußerten Bitte an, die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten großzügig zu bemessen. Neben der Einarbeitung der neuen Vorschriften in die Fachanwendungen wird voraussichtlich auch der Erlass der Rechtsverordnung gem. § 8 Abs. 4 VBVG-E eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, weshalb die vorgesehenen Regelungen nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft treten sollten.

### 3. Beteiligung der betroffenen Ressorts

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat die folgende Stellungnahme übersandt:

„Bezüglich des Betreuungsrechts und des -verfahrens werden eine Reihe von lange anstehenden Verbesserungen vorgenommen, bei der Berücksichtigung der Bedarfe der Betroffenen, bei der Sicherstellung der Qualität der rechtlichen Betreuung. Allerdings ist zu erwarten, dass einige der Verbesserungen im Verfahren zu einem erhöhten Aufwand führen werden. Dieser Aufwand entsteht zu einem wesentlichen Teil bei den kommunalen Betreuungsbehörden.

Die kommunalen Betreuungsbehörden stimmen die Bewertung der sie betreffenden Änderungen über die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ab. Es ist nicht auszuschließen, dass die höheren Aufwendungen zu Forderungen der Kommunen gegenüber dem Land führen.

In Baden-Württemberg ist das Ministerium für Soziales und Integration für den Bereich der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine mit zuständig, insbesondere für dessen Finanzierung in Form von Zuschüssen des Landes aufgrund der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Betreuungsvereine.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Integration für die Finanzierung der Betreuungsvereine ist daher die Frage

von Bedeutung, inwieweit sich die geplanten Änderungen im Betreuungsverfahren auf die Kosten der Vereine auswirken. Auch für die Betreuungsvereine sind wesentliche Änderungen vorgesehen, auch hier ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Aufwand zu steigenden Kosten führen wird. Diese können im Moment jedoch noch nicht qualifiziert berechnet werden.

Eine Kofinanzierung der Betreuungsvereine erfolgt daneben durch die Kommunen, auch hier werden sich ggf. die Kommunalen Spitzenverbände zu der Frage eines steigenden Aufwands und daraus sich ergebender Mehrkosten äußern.

Die Sozialressorts der Länder stimmen darüber hinaus derzeit eine gemeinsame Stellungnahme ab, welche dem BMJV über die ASMK zugestellt werden soll.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Änderungen wurde in einer Telefonkonferenz der Zuständigen der Sozialministerien der Länder diskutiert, dass aufgrund der umfänglichen Änderungen, die in den betroffenen Vorschriften der Länder erforderlich sind, als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1.1.2023 in Betracht kommt. Dies hängt jedoch auch vom Zeitpunkt der Verkündung ab, es wird allgemein davon ausgegangen, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein Zeitraum von zwei Jahren erforderlich ist.“

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat mitgeteilt, die finanziellen Auswirkungen für die Länder bzw. die Kommunen seien im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu klären und zu beziffern. Des Weiteren sei auf eine Beteiligung des Bundes bei den Mehrkosten hinzuwirken.

#### 4. Auswirkungen des Entwurfs

Zu dem zu erwartenden Mehr- bzw. Minderaufwand bei den Betreuungsgerichten haben wir ausgewählte Teile unserer gerichtlichen Praxis befragt. Auf Basis der hierzu ergangenen Rückmeldungen gehen wir davon aus, dass in Folge des Entwurfs in Baden-Württemberg im richterlichen höheren Dienst Personalmehrbedarfe von rd. 7

AKA und im gehobenen Dienst von rd. 16 AKA entstehen. Für alle Landesjustizverwaltungen berechnet sich ein Personalmehrbedarf im richterlichen höheren Dienst von rd. 78 AKA und im gehobenen Dienst von rd. 176 AKA. Der Berechnung liegen hierbei sowohl die von der gerichtlichen Praxis in Baden-Württemberg geschätzten Mehrbedarfe als auch die Entlastungseffekte zugrunde. In Summe übersteigen jedoch die zusätzlichen Arbeitsaufwände (im richterlichen höheren Dienst rd. 23 % und im gehobenen Dienst rd. 31 %) deutlich die Entlastungen (im richterlichen höheren Dienst rd. 3 % und im gehobenen Dienst rd. 17 %).

Eine Einschätzung des bei Ländern und Kommunen durch die Neuregelung in den §§ 15, 17 BtOG-E bewirkten Mehraufwands sowie des Mehraufwands bei den Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörden ist uns aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg nicht möglich.

Die Zahl der vermögenden Betreuten, die von ehrenamtlichen Betreuern betreut werden, kann anhand der uns zugänglichen Daten nicht ganz exakt bestimmt werden, da hierzu im Ausgangspunkt die Anzahl der für vermögende Betreute eingesetzten ehrenamtlichen Betreuer zu ermitteln und diese Zahl sodann um Fälle zu bereinigen war, in denen für einen Betreuten mehrere Betreuer eingesetzt sind (z.B. Tandembetreuungen); bei dieser Bereinigung wird durch unser System willkürlich eine Betreuerart ausgewählt, die in die Abfragelogik aufgenommen wird. Dies vorangestellt, können wir mitteilen, dass nach den uns vorliegenden Daten in Baden-Württemberg für insgesamt 64.846 vermögende Betreute 56.954 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (68,83 %) eingesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Lotz  
Ministerialdirigent